

## Vergaberichtlinien städtischer EFH Grundstücke

### **1. Festlegungen**

#### 1.1. Loseingrenzungen

Die Baugrundstücke innerhalb eines Baugebietes werden in zwei Lose aufgeteilt:

**Los I:** Haushalte mit einem Einkommen bis 55.000,00€/Jahr;

**Los II:** Haushalte mit einem Einkommen über 55.000,00€/Jahr.

Innerhalb der jeweiligen Losgruppe erfolgt eine zahlenmäßige Aufteilung auf Haushalte mit Kindern und Haushalte ohne Kinder, jedoch unabhängig von deren Anzahl. Kinder werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und im Haushalt lebend angerechnet.

#### 1.2. Begriffsdefinition

Der Begriff Haushalt umfasst verheiratete Paare, eheähnliche Gemeinschaften, Senioren und Singles.

#### 1.3. Eingrenzungen

Haushalte, die bereits ein städtisches Grundstück erhalten haben, werden bei der Vergabe der Baugrundstücke nicht berücksichtigt bzw. nur unter besonderen Umständen. Diese Umstände können beispielsweise eine zu geringe Anzahl der Zimmer sein oder aber eine Schwerbehinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsmitglieds. Der Verkauf der Altimmobilie kann in besonderen Fällen als Auflage im Kaufvertrag aufgenommen werden.

#### 1.4. Besonderheiten

Einzelne Grundstücke in bevorzugter Lage werden, je nach Beschluss der politischen Gremien, entweder meistbietend nach Ausschreibung oder mit Festpreis aufgrund Beschluss des VA vergeben.

### **2. Verfahrensweise**

#### 2.1. Festlegung des Grundstückspreises

Der Ortsrat empfiehlt und der Verwaltungsausschuss beschließt allgemein den Grundstückspreis sowie zusätzlich die Anzahl und Lage der Baugrundstücke, die zum Höchstgebot verkauft werden.

#### 2.2. Bildung der Lose

Die Verwaltung erarbeitet an Hand der Bewerberlisten einen Vorschlag für die jeweiligen Lose sowie innerhalb der Lose eine Aufteilung für Haushalte mit oder ohne Kinder. Die Quotierung der Lose erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses aufgrund Vorschlag der Verwaltung.

### 2.3. Losverfahren

- a) Der VA beschließt die prozentuale Verteilung der Grundstücke auf die Lose I und II und die prozentuale Aufteilung der Grundstücke innerhalb der Lose I und II. Ein Beschluss über die Vergabe an einzelne Bewerber erfolgt nicht.
- b) Die Vergabe der Grundstücke erfolgt über ein getrenntes Losverfahren für die Lose I und II im Rahmen einer VA-Sitzung (Alternative: durch die Verwaltung).
- c) Die Verteilung der Grundstücke an die Bewerber erfolgt in der Form, dass die auf Platz 1 der jeweiligen Lose gelosten Haushalte den ersten Zugriff auf die zur Verfügung stehenden Grundstücke haben, danach folgend Nr.2 und ff.  
Sind die Listen zu einem späteren Zeitpunkt abgearbeitet und es stehen dann noch einzelne Grundstücke zur Verfügung, erfolgt die Einzelvergabe durch den VA.

### 2.4. Vergabe außerhalb von Losen

Einzelne Grundstücke können für Sonderfälle, sofern vorliegend, freigehalten werden; z.B. für Personen, an deren Zuzug ein besonderes öffentliches Interesse besteht (Beispiel: Arzt mit Kassenzulassung in einem unterversorgten Ortsteil). Die Vergabe erfolgt durch begründete Ermessensentscheidung des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.

### 2.5. Kleine Baugebiete bis zu 10 Grundstücken

Bei einem Baugebiet mit einer Grundstücksanzahl bis zu 10 wird ein vereinfachtes Losverfahren angewandt. Die Verwaltung erarbeitet an Hand aller eingegangenen Bewerbungen eine Bewerberliste, die durch den Ortsrat empfohlen und durch den VA beschlossen wird. Die Bewerber, die ein Grundstück erhalten sollen, werden im VA per Losentscheid ermittelt.